

Karlsruhe, 10. Februar 2016

R U N D S C H R E I B E N 1/2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, aber auch ganz persönlich, darf ich Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ihren Familien ein gutes, erfolgreiches neues Jahr 2016 wünschen.

Sie erhalten dieses Rundschreiben auf dem herkömmlichen Kommunikationsweg, eine Übersendung in Ihr neues beA ist uns ja leider noch nicht möglich. Wie Sie wissen, musste die Einführung des beA Ende vergangenen Jahres verschoben werden. Neues hierzu, insbesondere einen neuen Termin zur Einführung, kann ich Ihnen leider noch nicht mitteilen. Hinweisen möchte ich Sie auf unsere Kammerversammlung, die in diesem Jahr am Samstag, den 23.04.2016 in Heidelberg stattfinden wird. Näheres hierzu finden Sie ebenso in diesem Rundschreiben wie Neuigkeiten zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte, die zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist, sowie zu aktuellen berufspolitischen Entscheidungen. Ich hoffe, möglichst viele von Ihnen bei der Kammerversammlung begrüßen zu können, und verbleibe bis dahin

mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

André Haug

Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Kammerbeitrag 2016 und Umlage zur Finanzierung der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)	3
II.	Ankündigung der Jahreshauptversammlung am 23. April 2016	3
III.	Anmeldefrist Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2016	4
IV.	Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2015	5
V.	Bekanntmachung der Neufassungen der Zwischenprüfungsordnung sowie der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte	5
VI.	Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte ab 01.01.2016	5
VII.	Baden-Württemberg hat jetzt ein Informationsfreiheitsgesetz	6
VIII.	Weiteres aus der Gesetzgebung	6
IX.	Aus der Rechtsprechung	7
X.	Spezialisierung der Zivilkammern beim Landgericht Karlsruhe	8
XI.	Gebühren für Melderegisterauskünfte	9
XII.	Geänderte Regeln für Beschwerdeverfahren beim EGMR	9

Anlagen:

- I. Zwischenprüfungsordnung
- II. Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten
- III. Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“

I. Kammerbeitrag 2016 und Umlage zur Finanzierung der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Mit dem vorliegenden Rundschreiben erhalten Sie die Kammerbeitragsrechnung für 2016. Die Kammerversammlung am 05.04.2014 hat den Kammerbeitrag 2016 für natürliche Personen auf 160,00 € und für juristische Personen auf 500,00 € festgesetzt. Neben dem Kammerbeitrag finden Sie in der Beitragsrechnung gemäß Ziff. 4 der am 09.05.2015 beschlossenen Beitrags- und Umlagensatzung auch eine Belastung mit der Umlage zur Finanzierung der von der BRAK bereits verauslagten und noch zu verauslagenden Aufwendungen für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), welche der BRAK durch den Gesetzgeber als Pflichtaufgabe zugewiesen worden ist. Diese Umlage ist von jedem Kammermitglied zu erheben, dessen Mitgliedschaft am 01.01. des laufenden Kalenderjahres bestand. Wie bereits im Kammerrundschreiben 3/2015 mitgeteilt, beläuft sich diese Umlage im Jahr 2016 auf 67,00 € je Mitglied.

II. Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir Sie zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am

**Samstag, den 23. April 2016, vorm. 10.00 Uhr,
im Marriott Hotel, Vangerowstr. 16, 69115 Heidelberg,**

ein. Über Ihr zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

Die vorläufige

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2015
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2015

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

3. Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen zum Kammervorstand
4. Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung von Satzungen

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen werden im Kammerrundschreiben 2/2016 veröffentlicht.

5. Bestellung eines Kassenprüfers
7. Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2017
8. Verschiedenes

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung laden wir die Kolleginnen und Kollegen zu einem gemeinsamen Mittagessen sehr herzlich ein.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens

10. März 2016

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

III. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2016

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2016 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt, und zwar

Montag, 09. Mai 2016	08.00 bis 09.00 Uhr Gemeinschaftskunde 09.30 bis 11.30 Uhr Deutsch ab 12.30 Uhr Textbe- und -verarbeitung
Dienstag, den 10. Mai 2016	08.00 bis 09.30 Uhr Kosten- und Gebührenrecht 10.00 bis 10.45 Uhr Allgemeine Rechtslehre 11.15 bis 12.00 Uhr Allgem. Wirtschaftslehre/ Wirtschafts- u. Sozialkunde
Mittwoch, den 11. Mai 2016	8.00 bis 09.00 Uhr Rechnungswesen 09.30 bis 11.00 Uhr Verfahrens- und Zwangsvoll- streckungsrecht

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis **spätestens 31. August 2016** beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will

Die Anmeldungen bzw. Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

11. März 2016

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf (mit aktueller Adresse des Auszubildenden)
- Berichtshefte (bitte auf Unterzeichnung achten)

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der **Anmeldung** zur Prüfung ist auch die **Prüfungsgebühr** von **50,00 €** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Volksbank Karlsruhe eG
IBAN: DE95 6619 0000 0000 0379 74 BIC: GENODE61KA1

einzubezahlen.

IV. Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2015

Alle Kolleginnen und Kollegen, welche einen oder mehrere Fachanwaltstitel führen, werden daran erinnert, ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2015 (je Fachanwaltsbezeichnung mindestens 15 Zeitstunden) bis spätestens **28. Februar 2016** bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Bitte übersenden Sie nur Kopien der Nachweise; eine Rücksendung gleichwohl eingereichter Originalunterlagen erfolgt nicht. Wir weisen darauf hin, dass auch keine Bestätigung erfolgt, dass der Fortbildungsverpflichtung im Einzelfall Genüge getan ist. Sie erhalten nur dann eine Nachricht der Kammergeschäftsstelle, wenn Bedenken gegen die ordnungsgemäße Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung bestehen.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.02.2016 versandte Mahnschreiben gemäß §§ 3, 5 Abs. 2 der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 10,00 € anfällt.

V. Bekanntmachung der Neufassungen der Zwischenprüfungsordnung sowie der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Auf der Grundlage des Beschlusses des gemeinsamen Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen vom 24.10.2015 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe als zuständige Stelle gem. § 47, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG v. 23.03.2005, BGBl. I S. 931) und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung - ReNoPat-AusbV) vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490), die Zwischenprüfungsordnung sowie die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten am 20. Januar 2016 neu beschlossen.

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wird der neue Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung sowie der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung den vorliegenden Kammermitteilungen zum Zweck der Bekanntmachung als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Beide Ordnungen treten mit vorliegender Bekanntmachung in Kraft.

Sie finden den Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung sowie der Prüfungsordnung und ebenso die aktuelle Fassung der ReNoPat-AusbV nebst Ausbildungsrahmenplan auch auf unserer Website (www.rak-karlsruhe.de) unter der Rubrik „Ausbildung ReFa“.

VI. Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte ab 01.01.2016

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung (BGBl 2015 I Nr. 55, Seite 2517 ff) ist in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin sowie die zugehörigen Merkblätter finden Sie auf unserer Homepage (www.rak-ka.de) unter der Rubrik Formulare/Downloads. Für Rückfragen in Zulassungsangelegenheiten steht Ihnen die Kammergeschäftsstelle zur Verfügung.

Den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht für Rechtsanwälte/Syndikusrechtsanwälte wie auch den Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Ver-

sicherungspflicht und Beitragserstattung finden Sie auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund unter dem Menüpunkt „Formulare und Anträge“ zum Download. Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf rückwirkende Befreiung und Beitragserstattung fristgebunden ist. Sämtliche die Versicherungspflicht betreffenden Anträge sind ausschließlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund einzureichen. In Zweifelsfällen und bei allen die Versicherungspflicht betreffenden Fragestellungen steht Ihnen die Deutsche Rentenversicherung Bund für Auskünfte zur Verfügung.

VII. Baden-Württemberg hat jetzt ein Informationsfreiheitsgesetz

Am 29.12.2015 ist das baden-württembergische Gesetz zur Einführung der Informationsfreiheit verkündet worden (GBl B-W 2015 Nr. 25, S. 1201 ff.) und am Folgetag in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Ausweislich seines § 1 Abs. 1 ist Zweck des Gesetzes, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Das Gesetz gilt allerdings nicht für die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung, § 2 Abs. 3 Nr. 3. Damit sind die Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg von der Geltung des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen, da sie, so die Gesetzesbegründung, als mitgliedschaftlich verfasste Selbstverwaltungsorganisationen vorrangig mitgliederbezogene Aufgaben erledigen. In den Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländer findet sich eine vergleichbare Regelung nur in Rheinland-Pfalz wieder.

VIII. Weiteres aus der Gesetzgebung

1. Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

Am 25.11.2015 ist das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner (BGBl 2015 I, S. 2010 ff) in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz ist die Lebenspartnerschaft der Ehe in einigen Vorschriften vor allem des Zivil- und Verfahrensrechts, aber auch des öffentlichen Rechts gleichgestellt worden. Zugleich wurden unterbliebene Anpassungen des bürgerlichen Rechts an das Familienverfahrensrecht nachgeholt, das Adoptionsvermittlungsgesetz an das revidierte Europäische Übereinkommen vom 27.11.2008 über die Adoption von Kindern angepasst und weitere Änderungen vorgenommen. Eine Gleichstellung im Adoptionsrecht erfolgt mit dem neuen Gesetz nicht.

2. Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften

Mit dem neuen Gesetz (BGBl 2015 I, S. 2018 ff) wird mit Wirkung seit dem 26.11.2016 die Höhe des Mindestunterhalts gemäß § 1612a BGB direkt an das Existenzminimum minderjähriger Kinder (statt bisher an den steuerlichen Freibetrag) gekoppelt. Das vereinfachte Unterhaltsverfahren wurde anwenderfreundlicher geregelt. Der Formularzwang entfällt. Zudem sind mit dem Gesetz technische Anpassungen im Auslandsunterhaltsgesetz vorgenommen worden.

3. Baden-Württemberg: Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Am 01.01.2016 ist in Baden-Württemberg das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (GBl 2015, S. 1191 ff.) in Kraft getreten. Dieses gilt für die baden-württembergischen Rechtsanwaltskammern nur insoweit, als deren Tätigkeit der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen zuständigen Gerichte (AGH Baden-Württemberg) unterliegt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzestext Bezug genommen.

IX. Aus der Rechtsprechung

1. BVerfG:

Beschluss zum Sozietätsverbot aus § 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO: Gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwälten und Ärzten oder Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft

Mit Beschluss vom 12.01.2016 (1 BvL 6/13) hat das BVerfG in einem Vorlageverfahren festgestellt, dass das Sozietätsverbot aus § 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt, soweit es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt.

Bisher dürfen sich Rechtsanwälte ausschließlich mit ihren Kollegen, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern beruflich zusammenschließen. Nunmehr betont das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seiner Entscheidung nachdrücklich die Bedeutung der anwaltlichen Grundpflichten, insbesondere die anwaltliche Verschwiegenheit. Deshalb bestehe ein grundsätzliches Bedürfnis, zum Schutz des rechtssuchenden Publikums die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Berufen einzuschränken. Das gelte jedoch nicht bei einem Zusammenschluss mit Ärzten und Apothekern, da auch diese einer vergleichbaren beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

2. BVerfG:

Zur Geltung des Umgehungsverbots des § 12 BORA für Rechtsanwälte, die zum Insolvenzverwalter bestellt sind

Unter IX 3. des Kammerrundschreibens 4/2015 hatten wir Sie auf die Entscheidung des BGH vom 06.07.2015 (AnwZ (BrfG) 24/14) hingewiesen. Nach Auffassung des BGH gilt das Verbot des § 12 BORA, ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln, auch für einen Rechtsanwalt, der als Insolvenzverwalter für die verwaltete Masse eine Forderung geltend macht.

Die gegen diese BGH-Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.10.2015 (1 BfR 2400/15) nicht zur Entscheidung angenommen.

3. BGH:

Keine Berufspflicht des Rechtsanwalts zur Mitwirkung bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt gemäß § 14 BORA

Im Kammerrundschreiben 3/2015, dort unter IX 3., hatten wir Sie auf das Urteil des AGH NRW vom 07.11.2014 hingewiesen, welcher entschieden hatte, dass es keine Berufspflicht zur Erteilung eines Empfangsbekennnisses bei Zustellungen von Anwalt

zu Anwalt aus § 14 BORA gibt. Diese Rechtsauffassung des AGH NRW hat der BGH zwischenzeitlich mit Urteil vom 26.10.2015 (AnwS (R) 4/15) bestätigt. In der Urteilsbegründung hat der BGH die Auffassung vertreten, dass es in § 59b BRAO an einer Ermächtigungsgrundlage fehle, wonach die Satzungsversammlung in der Berufsordnung (BORA) Berufspflichten im Zusammenhang mit einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt regeln könne. Damit enthält § 14 BORA jedenfalls keine Berufspflicht, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken.

Es steht zu erwarten, dass der Bundesgesetzgeber die Ermächtigungsgrundlage des § 59 b BRAO entsprechend ergänzen und sodann die Satzungsversammlung § 14 BORA neu fassen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt empfiehlt es sich, zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung erforderliche Zustellungen, beispielsweise von der Sicherheitsleistung dienenden Bankbürgschaften, über den Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die in § 195 ZPO geregelte Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach wie vor eine zulässige Zustellungsform ist.

4. BGH:

Anforderung an die anwaltliche Briefbogengestaltung

Mit Beschluss vom 24.09.2015 (AnwZ (BrfG) 31/15) hat der BGH entschieden, dass ein Verstoß gegen die Berufspflicht aus § 10 Abs. 1 BORA gegeben ist, wenn auf Kanzleibriefbögen neben der Kanzleiinschrift weitere Anschriften aufgeführt werden, ohne dass zu erkennen ist, unter welcher dieser Anschriften die auf dem Briefbogen genannten Rechtsanwälte ihre Kanzlei unterhalten. Gemäß § 10 Abs. 1 BORA hat jeder Rechtsanwalt auf seinem Kanzleibriefbogen seine Kanzleiinschrift anzugeben; werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleiinschrift anzugeben. Dabei ist unter Kanzleiinschrift die Anschrift der Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO, welche sich im Bezirk der Rechtsanwaltskammer befindet, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist, zu verstehen.

X. Spezialisierung der Zivilkammern beim Landgericht Karlsruhe

Der Präsident des Landgerichts Karlsruhe hat uns mitgeteilt, dass sich das Landgericht nach längeren Planungen und intensiven Erörterungen in der Richterschaft dazu entschlossen hat, ab Januar 2016 zahlreiche neue Spezialeinheiten für wesentliche Bereiche des Zivilrechts einzurichten, um dem hohen Standard seiner Rechtsprechung auch bei Fortschreiten der Komplexität des Rechts auszubauen.

Die Spezialisierung betrifft folgende erstinstanzliche Verfahren:

- Streitigkeiten aus Bank- und Kapitalanlagegeschäften;
- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen;
- Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;
- Streitigkeiten aus steuerlicher Beratung sowie der Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer;
- Streitigkeiten aus Handelsvertreterverhältnissen, aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften sowie über Ansprüche nach dem UWG (soweit nicht die Kammern für Handelssachen zuständig sind);
- Streitigkeiten aus gewerblichen Miet- und Pachtverhältnissen;
- Streitigkeiten aus der Anfechtung von Rechtshandlungen durch den Insolvenzverwalter.

Die bereits bestehenden Spezialisierungen für Amtshaftungsansprüche, für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, für Klagen nach dem UKlaG sowie für Berufungs- und Beschwerdeverfahren, namentlich in Wohnungsmietsachen und WEG-

Verfahren, bleiben unverändert.

Den neuen Geschäftsverteilungsplan finden Sie auf der Internetseite des Landgerichts unter dem Stichwort „Geschäftsverteilung“

(www.landgericht-karlsruhe.de/).

Für die reibungslose Zuweisung der eingehenden Verfahren zu den Spezialkammern bittet das Landgericht, bereits in der Klageschrift an hervorgehobener Stelle auf die betroffene Rechtsmaterie hinzuweisen; beispielhaft:

„Klage
des XY
gegen
YZ
wegen Ansprüchen aus Bauvertrag“.

XI. Gebühren für Melderegisterauskünfte

Am 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten und löst damit die landesspezifischen Regelungen ab. § 44 Abs. 1 BMG regelt insofern die einfache Melderegisterauskunft. Nach § 44 Abs. 2 S. 2 BMG ist nunmehr anzugeben, wenn die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

Verschiedene Melderegisterbehörden vertreten die Auffassung, dass es sich bei den Anfragen, die Rechtsanwälte für Mandanten, die private Gläubiger sind, einholen, um einfache Melderegisterauskünfte für gewerbliche Zwecke handelt. Dies wirkt sich auf die Höhe der Kosten der Auskunft aus.

Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und weiterer Rechtsanwaltskammern handelt es sich bei solchen Auskünften, welche Rechtsanwälte für Mandanten, die private Gläubiger sind, einholen, nicht um Melderegisterauskünfte für gewerbliche Zwecke.

XII. Geänderte Regeln für Beschwerdeverfahren beim EGMR

Am 01.01.2016 ist eine geänderte Fassung des Art. 47 der Verfahrensordnung des EGMR in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen juristische Personen und Organisationen, die nun dafür sorgen müssen, dass es möglich ist, die Personen zu identifizieren, welche diese vertreten dürfen und daher auf dem Beschwerdeformular genannt werden müssen. Weiterhin sollen Unterlagen beigefügt werden, welche beweisen, dass die bevollmächtigte Person die Beschwerde führende Organisation vertreten kann. Ab 01.01.2016 muss u. a. ein neues Beschwerdeformular verwendet werden, welches diesen Änderungen Rechnung trägt. Das Formular kann von der Internetseite des EGMR unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=applicants/deu&c> .

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident